



Satzung des Förderverein SpVgg Hösbach-Bahnhof e.V.

§1 Name und Sitz

Der Verein führt nach seiner Eintragung in das Vereinsregister den Namen

Förderverein SpVgg Hösbach-Bahnhof e.V.

- (1) Der Verein hat seinen Sitz in 63768 Hösbach.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aschaffenburg eingetragen.

§2 Zweck und Zielsetzung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweilig gültigen Fassung.

Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln für die SpVgg 1949 Hösbach-Bahnhof e.V. zur Verwirklichung seiner steuerbegünstigten Zwecke in der Fußball-Abteilung.

Der Verein soll dazu beitragen, die Fußballabteilung mit zu gestalten und zu fördern, insbesondere die Mitwirkung und Durchführung von Fußballspielen, Fußballturnieren und Sportveranstaltungen aller Art.

Die Aufgaben des Fördervereines werden dadurch erfüllt, dass die Abteilung Fußball der SpVgg 1949 Hösbach-Bahnhof e.V. insbesondere durch ideelle und materielle Weise unterstützt wird.

Insbesondere soll dies erfüllt werden durch:

- die Durchführung von Veranstaltungen betreffend des Fußballes durch geeignete Maßnahmen Kinder und Jugendliche für den Fußballsport zu interessieren und zu gewinnen
- zur Verbesserung der technischen und baulichen Einrichtung beizutragen
- Beschaffung von Geld- und Sachmitteln

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.



Satzung des Förderverein SpVgg Hösbach-Bahnhof e.V.

- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mittel die dem Förderverein zur Erreichung seines Zweckes zur Verfügung stehen, sind:
 - Beiträge der Mitglieder
 - Spenden
 - Einnahmen aus sonstigen Veranstaltungen
 - Werbe- und Kooperationsverträge

§3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können Personen werden, die durch Ausfüllung und Unterzeichnung einer Aufnahmeerklärung, mit der gleichzeitig diese Satzung anerkannt wird, ihre Bereitschaft zum Beitritt bekunden.
Die formelle Aufnahme in den Verein beschließt der Vorstand.
- (2) Juristische Personen und Körperschaften können ebenfalls Mitglied des Vereins werden.
Sie genießen dieselben Rechte wie einzelne natürliche Personen.
- (3) Die Mitgliedschaft ist in der Regel von unbefristeter Dauer. Sie beginnt mit dem Ersten des Folgemonats, in dem die Aufnahmeerklärung unterzeichnet worden ist.
- (4) In Ausnahmefällen ist auch eine befristete Mitgliedschaft möglich. Diese befristete Mitgliedschaft ist in der Aufnahmeerklärung zu beantragen und die Dauer ist nach Genehmigung durch den Vorstand zwischen ihm und dem Antragsteller festzulegen.
- (5) Der Übergang von einer befristeten in eine unbefristete Mitgliedschaft ist jederzeit durch eine formlose schriftliche Erklärung des Mitglieds möglich.
- (6) Mitglieder mit unbefristeter Mitgliedschaft genießen dieselben Rechte.
- (7) Die Mitgliedschaft erlischt
 - durch schriftliche, dem Vorstand anzuzeigende Abmeldung, die spätestens drei Monate zum Jahresende erklärt werden muss. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand eine andere Regelung treffen,
 - durch Tod,
 - durch Ausschluss aus dem Verein, wenn ein Mitglied trotz Mahnung länger als 6 Monate mit den Beiträgen rückständig ist oder wenn ein Mitglied diese Satzung oder andere Bestimmungen des Vereins missachtet oder das Ansehen des Vereins schädigt.
- (8) Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach anhören des Betroffenen. Der Ausschluss wird dem Betroffenen durch einen eingeschriebenen Brief mitgeteilt.
- (9) Mit dem Austritt oder dem Ausschluss geht jeder Anspruch an den



Satzung des Förderverein SpVgg Hösbach-Bahnhof e.V.

Verein verloren, jedoch bleiben Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber bestehen. Hat das Mitglied dem Verein Kapital oder Sachwerte leihweise überlassen, erhält es beim Ausscheiden nicht mehr als die eingezahlte Kapitalanleihe oder den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen erstattet.

§4 Rechte und Pflichten

Die Mitglieder sind berechtigt an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, das Ansehen, den Ruf des Vereines und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - zu wahren und zu fördern und Diskretion über die im Verein anfallenden Vorgänge zu wahren.

§5 Beiträge und Spenden

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit wird von der Vorstandschaft bestimmt. Der Beitrag ist jeweils im voraus zur Zahlung fällig.

§ 6 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
 - Vorstand
 - Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 1. Vorsitzender
 2. Vorsitzender
 - Schatzmeister
 - Schriftführer.
3. Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne § 26 BGB ist der erste Vorsitzende und der Schatzmeister. Jeder ist einzelvertretungsbefugt. Die Haftung der Vertretungsorgane des Vereins und der Mitglieder ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.



Satzung des Förderverein SpVgg Hösbach-Bahnhof e.V.

2. Die Wahl des Vorstandes erfolgt in der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren. Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit erhält. Die Wahl ist annahmepflichtig. Sofern ein Mitglied geheime Wahl beantragt, sind die Vorstandsämter in geheimer Wahl zu wählen. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand ermächtigt, das Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung kommissarisch einem Vereinsmitglied zu übertragen.
3. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Ämter des Vorstandes können nicht in einer Person vereinigt werden.
4. Die Beschlüsse des Vorstandes werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Votum des 1. Vorsitzenden. Von Vorstandssitzungen wird ein Protokoll angefertigt.

§ 8 Aufgaben und Zuständigkeiten

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. An die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist der Vorstand gebunden.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorsitzenden, Rechnungslegung, Kassenbericht und Revisionsbericht
 - Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und die Vereinsauflösung
 - Alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind
2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich beantragen.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch Aushang im Info-Kasten am Sportheim der SpVgg 1949 Hösbach-Bahnhof e.V. bis spätestens 21 Tage vor dem Versammlungstermin. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.
4. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis 14 Tage vor der Versammlung schriftlich beantragt.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.



Satzung des Förderverein SpVgg Hösbach-Bahnhof e.V.

Versammlungsleiter jeder Mitgliederversammlung ist der Vorsitzende.

6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Zu einem Beschluss über eine Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
7. Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist Niederschrift aufzunehmen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Kassen- und Buchprüfer

1. Zur Prüfung der Kassenverwaltung und des Jahresabschlusses werden in der Jahreshauptversammlung zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren gewählt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Revisoren haben über das Ergebnis ihrer Prüfung der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 11 Auflösung des Vereines

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Zur Auflösung des Vereines sind mindestens drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Die Liquidation erfolgt durch den zum Zeitpunkt der Auflösung tätigen Vorstand.
4. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereines an die SpVgg 1949 Hösbach-Bahnhof e.V., der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung und Pflege des Sportes im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

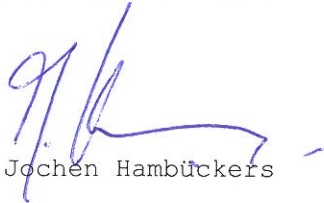
§ 12 Inkrafttreten


Diese Satzung tritt am Tage ihrer Errichtung und Verabschiedung auf der Gründungs-Versammlung in Kraft.



Satzung des Förderverein SpVgg Hösbach-Bahnhof e.V.

Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt:


1. Jochen Hambücker


2. Fabian Lippert


3. Susanne Schweickard


4. Kirsten Keske


5. Werner Kremer


6. Petra Hambücker


7. Matthias Trapp